

Bundesministerium für Finanzen
BMF – IV/1 (IV/1)
post.iv-1@bmf.gv.at
e-recht@bmf.gv.at

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
90-01-(2024-0224)

bearbeitet von:
Mag. Puchner DW 89994 |
elektronisch erreichbar:
oliver.puchner@staedtebund.gv.at

Wien, 15. März 2024 **Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben (GZ 2024-0.103.480) vom 6.2.2024 gibt der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme ab.

§ 107 EStG

Die vorgesehene Erweiterung von § 107 EStG durch Einfügung der Ziffer 2 in Absatz 7 wird sehr kritisch gesehen, da die Gemeinden künftig unter die Abzugssteuer fallen sollen und damit mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand konfrontiert werden:

Die Bestimmung des § 107 EstG wird durch den Änderungsentwurf erweitert. Im Kern geht es darum, dass bestimmte steuerpflichtige Einkommen, bestimmte Einkünfte, die in § 107 geregelt sind, nicht unmittelbar zur Steuer veranlagt werden müssen, sondern dass der Schuldner der Zahlung dazu verpflichtet ist, die Steuer abzuziehen und einmal jährlich an das Finanzamt abzuführen.

Bis dato ging es um Entgelte für eingeräumte Rechte, Grund und Boden zur Errichtung und zum Betrieb von ober- oder unterirdischen Leitungen im öffentlichen Interesse zu nutzen.



Neu hinzukommen soll, dass derartige Rechte, die einer Gebietskörperschaft (zB Gemeinde), einer Wassergenossenschaft oder einem Wasserverband zur Abwehr von Hochwasserschäden für Schutz- und Regulierungswasserbauten und Retentionsflächen im öffentlichen Interesse eingeräumt werden, neu unter diese Abzugssteuer fallen.

D.h. wenn die Gemeinde eine Dienstbarkeit für Retentionsflächen eingeräumt bekommt und dafür jährlich ein Entgelt zahlt, hat sie die Steuer einzubehalten und abzuführen.

Der § 35 GebG erhält weitere im Zusammenhang stehende Befreiungstatbestände.

Im Ergebnis ist feststellen, dass hier zusätzliche Aufgaben auf die Gebietskörperschaften zukommen, die abzulehnen sind, da dies den Aufwand der Gemeinden erheblich erhöht und die Verwaltung verkompliziert. Die Regelung vermag für den Bund vorteilhaft sein, nicht aber für die Gemeinde. Insgesamt ist diese Sonderregelung zur Veranlagungspflicht problematisch zu sehen. Sie regelt eine weitere Ausnahme von der Regel und erhöht so die Komplexität des steuerlichen Verfahrensprocederes.

Um entsprechende Berücksichtigung wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS

Generalsekretär